

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halbtagschulen gestattet werden. Wo dies der Fall ist, ist wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stunden Vormittagschule zu halten. Das siebente Schuljahr der Knaben ist ein Winterkurs.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Obligatorisch für alle Mädchen von der III. Klasse an bis zur Schulentlassung.

III. Fortbildungsschulen.

a) Obligatorische Rekrutenvorkurse. Vor ihrer Rekrutierung haben sämtliche im Kanton wohnenden Jünglinge, welche nicht eine höhere Lehranstalt besuchen, oder wenigstens zwei Jahre lang ein Gymnasium oder eine Real- oder Sekundarschule besucht haben, eine Rekrutenfortbildungsschule von 90 Stunden zu besuchen.

b) Freiwillige Fortbildungsschulen. Es bestehen gewerbliche Fortbildungs- und Zeichenschulen, landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und Haushaltungsschulen.

IV. Sekundarschulen.

Anschluß an die sechste Primarklasse. Zwei Jahreskurse. Besuch fakultativ. (Privat.)

V. Mittelschulen.

1. Kollegium St. Fidelis in Stans. Lehr- und Erziehungsanstalt der V. V. Kapuziner. Die Anstalt umfaßt ein sechsklassiges Gymnasium (Klasse I—VI) mit einem Vorbereitungskurs im Sommersemester, ein Lyzeum mit zwei Jahreskursen (Klasse VII und VIII), welche mit der Maturitätsprüfung abschließen. Schuljahresbeginn im Oktober.

2. Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Klara in Stans. Diese Privatanstalt umfaßt:

a) Einen Vorkurs für fremdsprachige Zöglinge; b) eine dreiklassige Realschule; c) ein Seminar mit den staatlich vorgeschriebenen Kursen (vier) und Vorbereitung auf das Staatsexamen als Primar- und Sekundarlehrerin; d) einen Haushaltungskurs in zwei Abteilungen für solche Zöglinge, die entweder nebst der Erweiterung ihrer Schulkenntnisse die praktische Einführung in die verschiedenen Hausgeschäfte anstreben, oder sich mehr auf die Handarbeiten verlegen wollen. Schuljahresbeginn im Oktober.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerinnenseminar (vier Kurse) des Töchterpensionats St. Klara in Stans (siehe oben).

8. Kanton Glarus.

Das Schulgesetz unterscheidet zwischen Volksschulwesen und höherem Schulwesen.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Ursprünglich Bewahranstalten, nähern diese Schulen sich dem Charakter von Kindergärten. Eintritt: Drittes oder viertes Altersjahr.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. Zum Eintritt berechtigt und verpflichtet sind diejenigen Kinder, welche bis zum 1. Mai des gleichen Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.

Schulpflicht. Die Kinder aller Bewohner des Kantons Glarus sind pflichtig, während wenigstens sieben vollen Jahren die Alltagschule, und sodann während wenigstens zwei Jahren die Repetierschule zu besuchen.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagschule: 6. bis 13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Repetierschule: 14. und 15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42—44. Schulbeginn: Mai.

a) Alltagschule. Die Alltagschule wird in der Regel mit Ausnahme des Samstags und der Repetierschultage vor- und nachmittags abgehalten. Das einzelne Kind soll in den ersten zwei Jahrgängen täglich höchstens vier und wenigstens drei, in späteren Jahrgängen höchstens sechs und wenigstens fünf Stunden erhalten, wobei jedoch der Unterricht im Turnen nicht in Rechnung gezogen wird.²⁾ Die Stundenzahl beträgt:

I. Schuljahr: 14³⁾—22⁴⁾ Stunden wöchentlich; II. Schuljahr: 14—22 Stunden wöchentlich; III. Schuljahr⁵⁾: 23³⁾—33⁴⁾ Stunden wöchentlich; IV.—VII. Schuljahr: 23—33 Stunden wöchentlich.

Wo die Verhältnisse die Abhaltung von Halbtagschulen notwendig machen, dürfen solche, jedoch nur unter ausdrücklicher Gestattung des Regierungsrates, beibehalten werden. Der Ausfall der gesetzlichen Schulzeit ist durch Verlängerung der Schulpflicht um einen vollen Jahreskurs zu ersetzen.

b) Repetierschule. VIII. und IX. Schuljahr: 5—6 Stunden wöchentlich. Zwei volle Vormittage oder ein ganzer Schultag. Wird für die Repetierschule ein ganzer Tag eingeräumt, so darf der Samstag hierzu nicht gewählt werden. Wer eine Sekundarschule besucht, ist während dieser Zeit und, falls dieser Besuch wenigstens zwei Jahre gedauert hat, für immer von der Repetierschulpflicht befreit.

Das Maximum der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler beträgt 70; wo Halbtagschulen bestehen, darf die Gesamtzahl 50 nicht überschritten werden.

¹⁾ Gesetz betreffend das Schulwesen des Kantons Glarus vom 11. Mai 1873 (mit den bis Ende 1923 eingetretenen Änderungen).

5. Mai 1889.

²⁾ Das Turnen wird in die Höchststundenzahl einbezogen.

³⁾ Wenn der Lehrer einen Tag Repetierschule halten muß.

⁴⁾ Wenn kein Tag für die Repetierschule ausfällt.

⁵⁾ In Wirklichkeit hat keine III. Klasse mehr als 28 Stunden wöchentlich.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschule. Obligatorisch vom Beginn des vierten (tatsächlich des dritten) Schuljahres an bis zum Austritt aus der Repetierschule. Jährliche Schulwochen: 42—44 mit je 4—6 Stunden; Repetierschule zwei Stunden. Bei Teilung der Arbeitsschule in zwei und mehr Abteilungen soll jedes Mädchen mindestens drei Stunden wöchentlichen Unterricht erhalten. Die Arbeitsschule darf nicht mehr als 30 Schülerinnen gleichzeitig unter einer Lehrerin vereinigen.

b) Knabenhandarbeit. Freiwillig in verschiedenen Gemeinden.

III. Fortbildungsschulen.

Nach dem Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 22. August 1901 zerfallen die Fortbildungsschulen in: a) allgemeine, b) gewerbliche und c) hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (mit Handarbeitskursen, eventuell Haushaltungs- und Kochkursen). Der Besuch der Fortbildungsschulen ist freiwillig.¹⁾ Ein Kurs muß eingerichtet werden, wenn sich dafür fünf Schüler angemeldet haben.

Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters in wenigstens 20 Schulwochen umfassenden Kursen erteilt; es können nach Bedürfnis auch Sommerkurse eingerichtet werden.

Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich.

1. Allgemeine Fortbildungsschulen. Wöchentlich 1 bis 1½ Stunden.

2. Gewerbliche Fortbildungsschulen. Obligatorisch für gewerbliche Lehrlinge.

3. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen in verschiedenen Gemeinden. Für Mädchen des fakultativen achten Schuljahres können Haushaltungs- und Kochschulen errichtet werden.

IV. Sekundarschulen.

Das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Eintritt: 12. Altersjahr, frühestens. Die Schule schließt an den sechsten Jahreskurs der glarnerischen Primarschule an. Bedingung: Absolvierung der VI. Klasse der Primarschule und entsprechendes Maß von Kenntnissen. Drei Jahreskurse von 42—44 Wochen mit 30—35 wöchentlichen Stunden. Schulgeld für Nichtglarner. Zwei volle Jahre Sekundarschulbesuches befreien von der weitem Schulspflicht.

Sekundarschulen bestehen in folgenden zehn Gemeinden: Obstalden, Mühlehorn, Niederurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Schwanden, Hätzingen, Linthal, Matt-Sernftal.

¹⁾ Das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903 setzt das Obligatorium des Fortbildungsschulunterrichtes für Lehrlinge und Lehtöchter während der Dauer der Lehrzeit fest.

V. Mittelschulen.

Höhere Stadtschule Glarus.

Sie ist aus der frühern Sekundarschule von Glarus hervorgegangen und hat in ihren untern Klassen noch jetzt die Aufgabe einer Sekundarschule. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmebedingung: Lehrziel des sechsten Primarschuljahres. Jährliche Schulwochen: 42. Beginn des Schuljahres: Mai. Abteilungen der Schule mit je vier Jahreskursen: a) Mädchenschule; b) Realschule (nur Knaben); c) Gymnasium (Knaben und Mädchen). Schulgeld: Der Schulbesuch ist frei für Schüler von Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi, und zwar für Kantonsbürger, Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer; frei ist ferner der Schulbesuch für Angehörige aller Gemeinden des Kantons vom dritten Jahreskurse an und für Schüler aus allen Gemeinden des Kantons, die höhere Lehranstalten besuchen wollen, schon vom ersten Jahre an.

VI. Berufsschulen.

1. Handwerkerschule in Glarus.

(Gesetz betreffend die Handwerkerschule vom 1. Mai 1921.) Gegründet 1899, gewerbliche Bildungsanstalt, eine über das Lehrziel der Primarschule hinausgehende Bildung mit besonderer Berücksichtigung des Handwerks vermittelnd und Schülern aus allen Gemeinden des Kantons offen stehend. Eintritt: 13. Altersjahr. Bedingung: Erfolgreicher Besuch der siebenten Klasse der Primarschule und Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel. Zwei Jahreskurse, achtens und neuntes Schuljahr. Zwei volle Jahre Handwerkerschule befreien von der weitem Schulpflicht.

2. Kaufmännische Fortbildungsschule in Glarus.

Drei Jahreskurse mit wöchentlich zwei Nachmittagen Unterricht, obligatorisch für kaufmännische Lehrlinge und Lehrtöchter. 16.—18. Altersjahr.

3. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Glarus.

Zwei Winterkurse mit Alltagsschulunterricht. Aufnahmebedingung: In der Regel zurückgelegtes 17. Altersjahr.

VII. Erziehungsanstalten.

Knabenerziehungsanstalten Linthkolonie und Bilten mit Landwirtschaftsbetrieb und hauptsächlich Winterschule, Mädchenerziehungsanstalt in Mollis mit Jahresschule, Erziehungsanstalt für schwach-sinnige Kinder im Haltli in Mollis; alle unter staatlicher Aufsicht, zum Teil vom Staate unterstützt.